Beschränkung mehr auferlegt; aber während früher der Lehrbrief auf Pergament mit Siegel, Schnur und Kapsel ausgestellt werden musste, was 9 fl. kostete, so wird jetzt, um unnötige Ausgaben zu sparen, jede kostbare Ausfertigung untersagt. Freilich ist hiefür, wie bei jedem „Attestatum“ inzwischen die Stempelpflicht von 1 fl. erwachsen, die man früher nicht kannte.

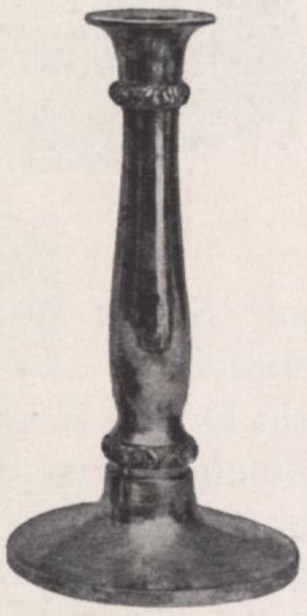

Leuchter von Wallnöfer, 1828

Die Neuwahl der sechs Geschworenen (des Ober- und Untervorstehers, des alten und jungen Schatz- und Zeichenmeisters) erfolgt nach wie vor am Heiligendreikönigstage, die Punzen werden niedergelegt und ausgewechselt und jeder Mitbruder und jede das Gewerbe ausübende Meisterswitwe hat den „Jahrs Sold mit ein Gulden dreyssig Kreuzer“ in die Lade zu legen. Ob auch diese Meisterswitwen die Geschworenen mitwählten und überhaupt in der „ehrsamben Zusammenkunfft“, der allgemeinen Zusammenkunft des Mittels, erscheinen durften, ist nicht gesagt. Die Verwahrung der Lade unterliegt seit 1773 noch grösserer Vorsicht als früher, sowohl die beiden Vorsteher als des Mittels Kommissarius, der Vertreter des Magistrates bei der Zunft, haben unter besonderer Sperre je einen Schlüssel zu den drei ungleichen Schlössern der Lade, während ehedem nur die Vorsteher den Schlüssel führten.

Die wichtigen Verpflichtungen des Zeichenmeisters, die Anordnungen in Hinsicht der Legierung und der Vergoldung unedlen Metalls enthält der 16. und 17. Paragraph des Statuts von 1722. Im Laufe der Zeit sind die Verhältnisse komplizierter, alte Gebräuche und wohl auch Missbräuche abgestellt, neue Verfügungen erlassen worden, so vor allem mit den unter dem 23. September 1743 und 3. Februar 1748 „emanirten“ Patenten und mit dem „hauptmünzämtlichen“ Dekrete vom 25. April 1765 und der „allerhöchsten Resolution“ vom 15. September 1766. Dies macht eine ausführlichere Behandlung aller einschlägigen Punkte nötig und so enthält das Statut von 1773 eine eigene, 26 Paragraphe umfassende Ordnung für die bürgerlichen Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter, insoweit dieselbe „unter dem Gehorsam des k. k. Hauptmünz-Amtes stehen“.

An Stelle der alten „Wienner Prob so pr March fein vierzehen Loth“ (§ 16 der Ordnung von 1722) tritt „vermög oftgedachten Patents de Anno 1743“ 15lötiges Silber (§ 5, Abschnitt 2 der Ordnung von 1773), das 13lötige bleibt bestehen. Die Visitierung der Werkstätten und Konfiskation unprobmässigen Silbers durch Organe des Münzamtes wird angeordnet, die Bezeichnung der Goldgalanteriearbeiten durch einen eigens aufzustellenden Zeichenmeister (wohl den in den Vorsteherlisten hie und da vorkommenden zweiten jungen Zeichenmeister) wird auf die Feine von 20 Karat „mit einem Remedio von 2 Gränen“ beschränkt, die Beschickung des Goldes und Silbers genau bestimmt: Das Silber darf nur mit rotem Kupfer, das Gold nur auf fünferlei Art (mit purem Silber, mit purem Kupfer, zur Halbscheid